

Selbstverpflichtung der Nutzer während der Pandemiesituation

Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein in Zeiten von Corona

Allgemeine Hinweise:

Die Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein kann nur unter Berücksichtigung und dem Einhalten der Regelungen durch Erlasse, Verordnungen, Ge- und Verboten von Bund, Land und Kommunen sowie den entsprechenden Verbandsregeln stattfinden.

Prozesse während der unterschiedlichsten Nutzungen der Bürgerhäuser müssen den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig veränderten Situationen angepasst werden. Dies gilt für jeden Einzelnen wie auch für Nutzergruppen noch einmal differenzierter.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist jeder Nutzer vollumfänglich selbst verantwortlich.

Die Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein darf nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen stattfinden:

- Einhalten des allgemeinen Abstands (mindestens 1,5 Meter) und der momentan geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln während der Nutzung aber auch bei Betreten und Verlassen der jeweiligen Mehrzweckeinrichtung.
- Es wird empfohlen, beim Betreten und Verlassen sowie bei der Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Mehrzweckeinrichtung eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona-Virusinfektion ist dies dem Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich zu melden; dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
- Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nutzergruppe sowie die Stadt Taunusstein und das Gesundheitsamt sofort zu informieren.
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen sind vom jeweiligen Verantwortlichen zu erfassen und mindestens einen Monat geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

- Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen muss getroffen und umgesetzt werden; dieses Konzept ist während der Nutzung mitzuführen und auf Nachfrage der zuständigen Behörde oder dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Das Hygienekonzept sollte nachfolgende Punkte beinhalten:

- Genaue Beschreibung der Veranstaltung bzw. der Nutzungsart,
 - Raumgestaltung (Bestuhlung etc.),
 - Maximale Teilnehmerzahl, Einlassbeschränkungen,
 - Hygieneregeln für Besucher bzw. Teilnehmer; wie wird sichergestellt, dass die Abstands- und Hygieneregeln während der Veranstaltung bzw. Nutzung eingehalten werden?,
 - Detaillierte Aussage darüber, wie die Gäste in die Räumlichkeiten gelangen und diese wieder verlassen (Vermeidung von Warteschlangen, „Einbahnstraßensystem“ etc.),
 - Teilnehmerlisten, Nachweispflicht,
 - Eventuell individuelle Regelungen für einzelne Branchen beachten,
 - Regelung zur Einzelnutzung von sanitären Anlagen,
 - Angaben über notwendige Desinfektionen von Flächen und Gegenständen
- Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Verantwortliche vollumfänglich verantwortlich.
 - Wenn Zuschauerplätze eingenommen werden, muss eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Aneinander liegende Sitzplätze dürfen nur von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. Zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand von 1,5 Metern zu wahren.

Die personalisierte Sitzplatzvergabe bedeutet nicht, dass zwingend ein Reservierungssystem bestehen muss. Es ist auch ein spontanes Placement oder - bei bekanntem Teilnehmerkreis - ein geplantes Placement möglich. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Es empfiehlt sich bei der personalisierten Sitzplatzvergabe zu dokumentieren, wer wo sitzt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen nicht mit der Einnahme von Sitzplätzen verbunden sein, bei Veranstaltungen ohne Einnahme von Sitzplätzen muss aber in jedem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern einhaltbar sein.

- Die Räumlichkeiten müssen regelmäßig und intensiv gelüftet werden.
- Die Küchen- und Schankraumnutzung ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort in Rahmen von Veranstaltungen wird in den Mehrzweckeinrichtungen grundsätzlich nicht empfohlen, ist aber auch nicht verboten. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden und kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Bereitstellung von Speisen darf nicht in Buffet-Form erfolgen.

- Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.
- Die in den Mehrzweckeinrichtungen zur Verfügung gestellten Gegenstände (Tische, Stühle, sonstige Möbel etc.) sowie Händekontaktflächen (z. B. Türklinken etc.) sind nach jeder Benutzung und ggfs. regelmäßig während der Nutzung mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Private Feierlichkeiten (z. B. Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) und ähnliche Zusammenkünfte dürfen ausschließlich in einem engen privaten Kreis oder als private Veranstaltung zu denselben Regelungen wie öffentliche Veranstaltungen stattfinden.

Für private Feierlichkeiten (z. B. Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) gelten demnach zusätzlich nachfolgende Regelungen:

- Die zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach den jeweiligen Räumlichkeiten; gestattet sind jedoch maximal 25 Personen.
- Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand und evtl. dem weiteren Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- Persönliche Nahkontakte sind zu vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette),
- Regelmäßiges, intensives Lüften von Räumen,
- der Zutritt zur Veranstaltung muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen vom Nutzer schriftlich erfasst werden!

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen behält sich die Stadt Taunusstein eine sofortige Beendigung der Nutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Verstöße gegen diese Regelungen werden mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 € geahndet. Dazu zählen auch fahrlässige Verstöße. Dies ergibt sich aus § 32 IfSG i. V. m. § 8 CoKoBeV i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG.

Auf Regressansprüche gegenüber der Stadt Taunusstein, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer der Mehrzweckeinrichtungen nachweisen lässt, ist von den jeweiligen Nutzern zu verzichten.

Abschließend wird nochmal darauf hingewiesen, dass der jeweilige Nutzer der Mehrzweckeinrichtung eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Veranstaltungen trägt und die Organisation einer solchen Veranstaltung unter diesen Umständen sehr komplex ist.